

II-2744 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7056/1-Pr 1/87

1132/AB

1987-12-23

An den

zu 1143/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1143/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen (1143/J), betreffend gerichtliche Gleichbehandlung von Privatpersonen und Politikern, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Strafanzeige der Astrid Kirchbaumer und der Monika Kössler gegen den Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein Mag. Lothar Held und den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Siegfried Dillersberger wegen angeblicher Verstöße gegen das Verbotsgebot im Zusammenhang mit einem für den 29. und 30.5.1987 geplanten Treffen der Ritterkreuzträger in Kufstein ist am 27.5.1987 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingelangt. Am 5.6.1987 hat die Staatsanwältin Innsbruck der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über ihr Vorhaben berichtet, diese Strafanzeige gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückzulegen, weil kein Anhaltspunkt für eine gerichtlich strafbare Handlung vorliege. Mit Erlass vom 15.6.1987 hat die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck die Staatsanwältin Innsbruck angewiesen, vorerst einen Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol darüber anzufordern, ob und in welcher Form die Veranstaltung vom 29. und 30.5.1987 durchgeführt worden ist und ob in diesem Zusammenhang im Sinn des § 3a VerbotsG be-

- 2 -

denkliche Vorgänge festgestellt werden konnten. Der entsprechende Erhebungsauftrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck an die Sicherheitsdirektion vom 17.6.1987 wurde in der Folge am 22.6. 1987 abgefertigt. Nachdem die sicherheitsbehördlichen Erhebungen keine Anhaltspunkte für eine gerichtlich strafbare Handlung nach dem Verbotsgesetz ergeben hatten, berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 13.7.1987 neuerlich über ihr Vorhaben, die Strafanzeige zurückzulegen. Nach Genehmigung dieses Vorhabens durch die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 16.7.1987 wurde die Strafanzeige schließlich am 20.7.1987 gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt.

Die Strafanzeigen des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Siegfried Dillersberger und des Bürgermeisters Mag. Lothar Held gegen die Anzeigerinnen Astrid Kirchbaumer und Monika Kössler sowie gegen Peter Scherzer und Klaus Mück wegen Verdachts in Richtung des § 297 StGB sind am 2.6. und 4.6.1987 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingelangt. Am 5.6.1987 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, daß sie die Zurücklegung dieser Strafanzeigen beabsichtige, weil Monika Kössler und Astrid Kirchbaumer offenbar subjektiv von der unrichtigen Meinung ausgegangen seien, bei der Vereinigung der Ritterkreuzträger würde es sich um eine verbotene nationalsozialistische Organisation handeln; eine wissentliche Falschbeschuldigung könne ihnen daher nicht nachgewiesen werden. Dasselbe gelte für die beiden anderen Angezeigten für den Fall, daß sie überhaupt falsche Verdächtigungen erhoben oder dazu beigetragen hätten. Dieses Einstellungsvorhaben wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck mit Erlaß vom 15.6.1987 genehmigt,

DOK 385P

- 3 -

worauf die Staatsanwaltschaft Innsbruck die Strafanzeige noch am selben Tag gemäß § 90 Abs.1 StPO zurücklegte und die Verständigung der Anzeiger und Angezeigten verfügte. Die Verständigungen wurden sodann am 17.6.1987 abgefertigt.

Zu der Auffassung, daß Astrid Kirchbaumer und Monika Kössler die subjektive Tatseite des Verbrechens der Verleumdung nicht nachgewiesen werden könne, weil sie offenbar von der Auffassung ausgingen, es würde sich bei der Vereinigung der Ritterkreuzträger um eine nationalsozialistische Organisation handeln, ist die Staatsanwaltschaft Innsbruck schon auf Grund des Inhalts der von den Genannten erstatteten Strafanzeige gelangt. Eine Änderung der – von vornherein als aussichtslos beurteilten – Beweislage in Ansehung des Verleumdungsverdachts konnte vom Ergebnis jener sicherheitsbehördlichen Erhebungen, die – im übrigen erst später, nämlich am 17.6.1987 – zur Klärung der Frage veranlaßt worden sind, ob und in welcher Form die Veranstaltung vom 29. und 30.5.1987 durchgeführt worden ist, nicht erwartet werden. Es war daher nicht erforderlich, vor der Zurücklegung der Strafanzeige gegen Astrid Kirchbaumer u.a. noch dieses Erhebungsergebnis abzuwarten.

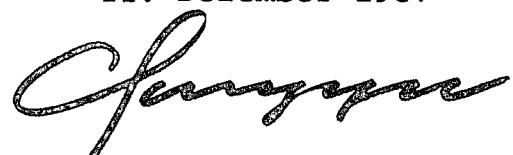
Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat weder bei der Bearbeitung der gegenständlichen Strafanzeigen noch in anderen mir bekannt gewordenen Fällen einen sachlich nicht gerechtfertigten, unterschiedlichen Maßstab bei der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens von in der Öffentlichkeit als Politiker tätigen Personen einerseits und von Personen, die Anzeigen gegen politisch tätige Mandatare erstatten, anderseits angelegt. Ich sehe daher keinen An-

DOK 385P

- 4 -

laß, die Staatsanwaltschaft Innsbruck ausdrücklich zur
Gleichbehandlung derartiger Fälle anzuweisen.

22. Dezember 1987

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schoissner".

DOK 385P